

Heimversorgung 1/2010

Inhalt

- Bundesapothekerkammer aktualisiert Leitlinien
- Grundlagen zum Thema „Gebrauch von Beipackzetteln“ für die Schulung des Pflegepersonals

Qualität

Bundesapothekerkammer aktualisiert Leitlinien

von Stefan Holler, freier Journalist, München

Die Bundesapothekerkammer (BAK) hat Ende 2009 ihre Leitlinien zur Versorgung der Bewohner von Heimen dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik angepasst. Diese Leitlinien sind Handlungsempfehlungen und umfassen ausführliche Kommentare und Arbeitshilfen. Sie richten sich an alle Berufsangehörigen mit dem Ziel, die Qualität der pharmazeutischen Leistungen ständig zu verbessern. Die wichtigsten Aussagen für heimversorgende Apotheken haben wir für Sie zusammengefasst.

Bearbeitung der Rezepte und sonstiger Arzneimittelbestellungen

Ein neuer Passus im Kapitel „Bearbeitung der Rezepte und sonstiger Arzneimittelbestellungen“ weist darauf hin, dass bei der Lieferung von Medikamenten immer ein entsprechender Informationsbogen beigefügt werden sollte. Dies ist dann empfehlenswert, wenn sich die Medikation des Heimbewohners bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln oder OTC-Präparaten ändert. Damit verbessert sich die Arzneimittel-Therapiesicherheit (AMTS), weil der Apotheker gleichzeitig mögliche Wechselwirkungen berücksichtigt.

Die Apotheke informiert das Pflegepersonal auch, wenn wegen Lieferverträgen andere als die verordneten Präparate abgegeben werden müssen.

Darüber hinaus soll nach der aktualisierten Leitlinie die Belieferung der Heimbewohner mit Arzneien und apothekenpflichtigen Medizinprodukten dokumentiert werden.

Entsorgung von Betäubungsmitteln

Hinsichtlich der Arzneimittelentsorgung greift die auf den neuen Stand gebrachte Leitlinie zusätzlich den Bereich der Betäubungsmittel auf. Diese müssen ebenfalls beseitigt werden, sofern sie nicht mehr benötigt werden und auch für keine anderen Bewohner infrage kommen. Für diese Aufgabe benötigen Apotheken keine gesonderte betäubungsrechtliche Erlaubnis.

Praxistipp: Die BAK rät, die Betäubungsmittel in den Räumen des Heimes in Anwesenheit von zwei Zeugen zu vernichten, damit keine Wiedergewinnung mehr möglich ist. Das anzufertigende Vernichtungsprotokoll muss drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Schulungen des Pflegepersonals

Einige ergänzende Aspekte fügt die Leitlinie bei den Schulungen für das Pflegepersonal an. So muss bei der Vermittlung der Lehrinhalte die individuelle Situation im Heim berücksichtigt werden.

Beispiel: Gegenstand der Schulung kann beispielsweise das Ergebnis der letzten Überprüfung der Arzneimittelvorräte sein. Weiterhin sind Schulungen denkbar zur Therapiebeobachtung und zur Detektion von Arzneimittel-induzierten Problemen.

Die ausführlichen Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Heimversorgung stehen im Internet unter www.abda.de/leitlinien_downloads0.html#c8283 kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung.

Organisation

Grundlagen zum Thema „Gebrauch von Beipackzetteln“ für die Schulung des Pflegepersonals

von Diplom-Kauffrau Katja Löffler, PTA, Grasbrunn

Gemäß § 11 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (AMG) dürfen Fertigarzneimittel nur zusammen mit der jeweiligen Gebrauchsinformation in den Verkehr gebracht werden. Solche Packungsbeilagen dienen einerseits der rechtlichen Absicherung des Herstellers und enthalten andererseits wichtige Informationen für Endverbraucher, Ärzte und Apotheker. Um diese Vielzahl an Informationen unterzubringen, sind Beipackzettel häufig sehr umfangreich, zu klein gedruckt und für den Endverbraucher sowie das Pflegepersonal in Heimen nur schwer verständlich. Dies verunsichert und führt zu fehlerhafter Anwendung und infolge dessen zu einer mangelnden Compliance. Nachdem allerdings die Heimmitarbeiter mindestens einmal jährlich über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln informiert werden müssen, kann die heimversorgende Apotheke auch eine Schulung zum richtigen Gebrauch von Beipackzetteln anbieten. Welche Informationen Sie dabei dem Pflegepersonal weiterleiten sollten, erfahren Sie in diesem Beitrag, den Sie auch als Basis für einen Vortrag im Heim heranziehen können.

Die Aufbewahrung von Beipackzetteln im Heim

Alle Beipackzettel sind stets in der Originalpackung aufzubewahren. Auch für verblisterte Arzneimittel, die nicht in der Originalpackung ausgeliefert werden, müssen nach § 11 Abs. 7 AMG immer aktuelle Packungsbeilagen im Heim vorhanden sein. Diese werden zusammen mit der Medikationsliste des jeweiligen Bewohners in einem Schnellhefter oder Ordner aufbewahrt. Bei verblisterten Arzneimitteln, die im Rahmen einer Dauermedikation abgegeben werden, muss erst dann eine neue Packungsbeilage beigefügt werden, wenn sich diese geändert hat.

Die Angaben im Beipackzettel

Der Beipackzettel hat die Aufgabe, den Anwender über das Arzneimittel selbst, über dessen Anwendung und über mögliche Risiken aufzuklären. Das AMG schreibt deshalb genau vor, welche Informationen anzugeben sind. Diese werden in zeitlicher Abfolge – vor, während und nach der Anwendung – gegliedert.

Der Name des Arzneimittels

Neben dem Markennamen des Arzneimittels und dem Wirkstoffnamen befinden sich noch weitere Zusätze auf dem Beipackzettel. Ein Arzneimittel mit dem Zusatz „retard“, ist so verarbeitet, dass der Wirkstoff nicht auf einmal, sondern mit zeitlicher Verzögerung freigesetzt wird. Damit wird eine verlängerte Wirkungsdauer erreicht. Während es sich bei dem Zusatz „mono“ um ein Medikament mit einem einzigen Wirkstoff handelt, besteht ein Arzneimittel mit dem Zusatz „comp“ aus mehreren Wirkstoffen. Ein Medikament, das im Namen den Zusatz „forte“ trägt, hat eine stärkere Wirkung meist also eine höhere Wirkstoffkonzentration.

Außerdem enthält die Gebrauchsinformation Angaben zur Darreichungsform – wie beispielsweise Tabletten, Dragees, Kapseln, Zäpfchen, Lösungen, Säfte, Pflaster, Cremes oder Salben. Zusätzlich wird noch die Wirkstoffkonzentration – bei festen Arzneiformen meist in Milligramm pro Tablette und bei flüssigen Arzneiformen, wie beispielsweise bei Säften, in Milligramm pro Milliliter – angegeben.

Wichtiger Hinweis: Arzneimittel eines Bewohners dürfen niemals für einen anderen Bewohner verwendet bzw. ohne ärztliche Anweisung ausgetauscht werden.

Die Anwendungsgebiete

Hier werden alle Erkrankungen aufgelistet, zu deren Behandlung das Arzneimittel zugelassen ist.

Vor der Anwendung

Zunächst erfahren Sie, was Sie vor der Einnahme des Arzneimittels beachten sollten – zum Beispiel unter welchen Umständen das Arzneimittel nicht oder nur mit Einschränkungen eingenommen werden darf.

Gegenanzeigen oder Kontraindikationen

Es gibt bestimmte Vorerkrankungen, körperliche Beeinträchtigungen oder auch Blutwerte, bei denen das Arzneimittel nicht oder nur nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt angewendet werden darf. Insbesondere bei älteren Menschen, die oft multimorbid sind – die also an mehreren Erkrankungen gleichzeitig leiden – können solche Probleme gehäuft auftreten.

Auch das Alter allein kann schon ein Ausschlussgrund sein. Sehr viele Medikamente dürfen bei Kindern unter zwölf Jahren nicht eingesetzt werden – sie sind kontraindiziert. Das Gleiche gilt für die Einnahme vieler Arzneimittel bei Schwangeren und stillenden Müttern.

Eine bekannte Unverträglichkeit oder Allergie auf einen Wirkstoff oder sonstigen Bestandteil gilt als absolute Kontraindikation. Solche Unverträglichkeiten können sich beispielsweise durch Hautausschläge, Juckreiz, Magenbeschwerden, Durchfall oder Kopfschmerzen bemerkbar machen.

Achtung: Lebensbedrohlich werden Unverträglichkeitsreaktionen, die sich in Form eines allergischen Schocks mit einem massiven Blutdruckabfall bemerkbar machen.

Vorsichtsmaßnahmen und Warnhinweise

Bei bestimmten persönlichen Voraussetzungen, wie beispielsweise Alkohol- und Drogenkonsum, Nieren-, Leber- oder Atemwegserkrankungen, sind bei der Anwendung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Nebenwirkungen zu vermeiden. Hierzu gehört auch immer die Aufklärung zur Verkehrstüchtigkeit und zum Bedienen von Maschinen. Sehr viele Wirkstoffe können nämlich das Reaktionsvermögen beeinträchtigen, was bei älteren Menschen zu Gangunsicherheit und einem erhöhten Sturzrisiko führen kann.

Die Wechselwirkungen mit anderen Mitteln

Manche Wirkstoffe oder auch Lebensmittel können die Wirkung eines Medikaments erheblich beeinträchtigen. Dabei kann es zu einer verstärkten, zu einer abgeschwächten oder zur kompletten Aufhebung der Wirkung kommen. Hier werden häufig die Einnahme mit Milchprodukten, Alkohol und Grapefruitsaft oder die gleichzeitige Anwendung von Schlaf- und Schmerzmitteln genannt.

Während der Anwendung

Hier erfahren Sie, was Sie bei der Einnahme des Medikaments beachten und wie Sie bei einem Anwendungsfehler reagieren sollten.

Die Dosierungsanweisung

In dieser Rubrik finden Sie konkrete Hinweise, wie das Arzneimittel einzunehmen ist. Sie werden zunächst darauf hingewiesen, dass das Arzneimittel unbedingt nach der Anweisung des Arztes eingenommen werden soll. Hat der Arzt hierzu keine Angaben gemacht, wird die bei bestimmten Erkrankungen übliche Dosis angegeben. Die veränderte Stoffwechsellage im Alter kann eine Dosisanpassung nötig machen, ebenso starkes Über- oder Untergewicht.

Hinweis: Für die Versorgung der Heimbewohner sollte allerdings stets darauf geachtet werden, dass der Arzt die Dosierung für die Arzneimittel auf dem Rezept angibt. Dies ist auch für das Bereitstellen der Arzneimittel und die Dokumentation wichtig.

In der Dosierungsanweisung stehen immer Hinweise zur Art der Anwendung. Diese können beispielsweise lauten „unzerkaut mit ausreichend Flüssigkeit“. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Tabletten mit einem großes Glas Leitungswasser (etwa 200 ml) zu schlucken.

Außerdem erfahren Sie, wann, wie und wie oft das Medikament eingenommen werden soll. Die „Einnahme vor dem Essen“ bedeutet etwa eine halbe bis eine Stunde vor, „zum Essen“ heißt während der Mahlzeit und die „Einnahme nach dem Essen“ bedeutet etwa eineinhalb bis zwei Stunden nach der Mahlzeit.

Wird die Einnahme „einmal täglich“ empfohlen, so wird das Medikament möglichst immer zur gleichen Tageszeit eingenommen. „Zweimal täglich“ bedeutet im Abstand von etwa zwölf Stunden. „Dreimal täglich“ heißt im Abstand von etwa acht Stunden.

Anwendungsfehler und Überdosierung

Hier erfahren Sie, was Sie tun müssen, wenn eine Einnahme vergessen oder wenn zu viel des Medikamentes eingenommen wurde.

Nach der Anwendung

Schließlich informiert Sie die Packungsbeilage über Nebenwirkungen, Haltbarkeit und sonstige Bestandteile des Arzneimittels.

Nebenwirkungen

Bei Nebenwirkungen handelt es sich um unerwünschte Wirkungen. Da die pharmazeutischen Hersteller alle Nebenwirkungen, auch diejenigen, die nur ein einziges Mal aufgetreten sind, in der Gebrauchsinformation angeben müssen, ist diese Auflistung meist sehr lang und für den Anwender eher abschreckend. Der größte Teil der Patienten verträgt die Arzneimittel allerdings recht gut.

Nebenwirkungen machen sich auf vielfältige Art und Weise bemerkbar. Häufig werden bei älteren Menschen Verstopfung, Mundtrockenheit, Verwirrtheit, Herzrhythmusstörungen, Gangunsicherheit oder Kreislaufprobleme registriert. Denn gerade ältere Menschen haben aufgrund ihrer Multimorbidität ein erhöhtes Risiko des Auftretens von Nebenwirkungen. Dies wird noch gefördert durch einen verlangsamten Abbau von Arzneistoffen in Leber und Nieren, was relativ schnell zu Überdosierungen führen kann (siehe hierzu **Ausgabe 4/2009** und **5/2009** Heimversorger).

Insgesamt gesehen treten viele der genannten unerwünschten Wirkungen nur selten auf. Um das Risiko von Nebenwirkungen einschätzen zu können, werden diese in der Gebrauchsinformation nach der Häufigkeit ihres Auftretens gegliedert. Dabei bedeutet:

Sehr häufig	Mehr als ein Behandler von zehn
Häufig	Ein bis zehn Behandelte von 100
Gelegentlich	Ein bis zehn Behandelte von 1.000
Selten	Ein bis zehn Behandelte von 10.000
Sehr selten	Weniger als ein Behandler von 10.000

Unerwünschte Arzneimittelwirkungen treten nicht immer sofort nach Einnahme eines Medikaments auf, sondern teilweise auch mit zeitlicher Verzögerung. Verändert sich ein Bewohner in seinem Verhalten oder treten neue Beschwerden auf, ist mit dem Arzt und dem Apotheker immer zu

klären, ob dies durch ein Arzneimittel ausgelöst sein könnte zum Beispiel trockener Husten in der Blutdruckbehandlung oder Muskelschmerzen bei Blutfettwertesenkern.

Hinweis: Sollten Sie bei Ihren Bewohnern unerwünschte Wirkungen nach der Medikamenteneinnahme bemerken, informieren Sie umgehend den behandelnden Arzt oder die heimversorgende Apotheke. Bitte dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen in der Patientendatei.

Haltbarkeit und Aufbewahrung

Jede Packungsbeilage enthält den Hinweis, dass das Arzneimittel nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr angewendet werden darf, denn die volle Wirksamkeit ist dann nicht mehr gewährleistet. Außerdem ist die Haltbarkeit des Wirkstoffs nur bei einer korrekten Lagerung gegeben. Das bedeutet, dass die in der Gebrauchsinformation genannte Lagertemperatur unbedingt einzuhalten ist. Besonderes Augenmerk gilt den Arzneimitteln, die unter 8°C – also im Kühlschrank – aufbewahrt werden müssen. Sind keine Angaben zur Lagertemperatur vermerkt, dürfen Fertigarzneimittel nicht über +25°C gelagert werden.

Manche Medikamente sind nach Anbruch nur noch eine begrenzte Zeit haltbar. Dies betrifft besonders flüssige Arzneiformen wie Säfte und Tropfen, aber auch Salben und Cremes. Bei diesen Artikeln sollte ein Vermerk „Anbruch am ...“, haltbar bis ...“ auf der Packung angebracht sein.

Wichtiger Hinweis: Eine Haltbarkeit von vier Wochen nach Anbruch bedeutet, dass das Medikament genau 28 Tage haltbar ist und eben nicht einen Monat.

Weitere Informationen

Neben dem eigentlichen Wirkstoff – auch Arzneistoff genannt –, der für die therapeutische Wirkung des Arzneimittels verantwortlich ist, gibt die Gebrauchsinformation auch Auskunft über die sonstigen Bestandteile wie Füll-, Träger- und Farbstoffe. Diese Zusatzstoffe können die Wirksamkeit des Arzneistoffs erheblich beeinflussen.

Ferner wird das Aussehen der Tablette in Form, Farbe und besonderen Merkmalen – wie beispielsweise Bruchkerben – beschrieben. Manchmal wird auch auf die Teilbarkeit von Tabletten oder das Öffnen von Kapseln hingewiesen.

Zusätzlich finden sich Hinweise zur Packungsgröße auf dem Beipackzettel. Dabei bedeutet N1 die kleinste, N2 die mittlere und N3 die größte Packungsgröße.

Schließlich enthält die Gebrauchsinformation die Anschrift des pharmazeutischen Herstellers und das Datum, wann der Beipackzettel das letzte Mal überarbeitet wurde.